

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Postfach 2145  
18408 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 5. Juni 2023  
Mein Zeichen: 511.140.02.10175.23  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!  
Fachdienst: Bau und Planung  
Auskunft erteilt: Christoph Löwen  
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76  
18507 Grimmen  
Zimmer: 413b  
Telefon: 03831 357-2930  
Fax: 03831 357-442910  
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de  
Datum: 6. Juli 2023

### 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 "Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen" der Hansestadt Stralsund hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. Juni 2023 (Posteingang: 12. Juni 2023) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1.000 mit Stand von Juni 2023
- Begründung mit Stand von Juni 2023

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

#### Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans soll der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage dienen. Neben der Erhöhung der Produktion von Biomethan ist die Nutzung der Abwärme aus der Biogasanlage für Fernwärme geplant. Der B-Plan dient damit dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Zwei Abschnitte der bestehenden Straße „Am Umspannwerk“ im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 3.1, die der Erschließung des Industriegebietes dienen, sollen entfallen. Die Unterbrechung der bisherigen Ringerschließung führt zu Ansprüchen an Wendemöglichkeiten im Bereich des vom Nahverkehr und der Rettungsleitstelle genutzten Grundstücks (beispielsweise für Müllfahrzeuge - siehe Stellungnahme „Abfallwirtschaft“). Die B-Plan-Änderung muss dieses neu aufgeworfene Problem bewältigen.

Es gibt einen Widerspruch zwischen dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung. Auf der Planzeichnung wird vermerkt; „Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB“. In der Begründung (Kapitel 3.3 „Planungsrechtliche Situation“) wird erklärt: „Die 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans 3-1 wird als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt“. Der Widerspruch ist zu klären.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN:  
DE65 1505 0500 0530 0004 07  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



## Wasserwirtschaft

Der Bebauungsplan Nr. 3.1 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Planfläche liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Stralsund (WP\_KO\_4\_16). Dieser weist sowohl mengenmäßig als auch chemisch einen schlechten Zustand auf. Der mengenmäßige nicht gute Zustand wird auf Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie anderer Entnahmen zurückgeführt, welche die verfügbare Grundwasserressource überschreiten. Diese führen unter anderem zu Salzverschmutzungen/-intrusionen in das Grundwasser. Der nicht gute chemische Zustand wird durch die Verschmutzung durch Chemikalien aus diffusen Quellen der Landwirtschaft verursacht und zeichnet sich unter anderem durch erhöhte Sulfat- und Phosphatkonzentrationen aus.

Durch die 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes kommt es zu einer Flächenerweiterung von ca. 11,4 ha. Für die Überbauung ist weiterhin eine Grundzahl von 0,8 vorgesehen. Im Verhältnis zu der Gesamtgröße des Grundwasserkörpers Stralsund (429,37 km<sup>2</sup>) ist die maximale zusätzliche Versiegelung von 9,12 ha als gering zu bewerten. Es ist somit nicht zu erwarten, dass die Erweiterung des B-Planes zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers führt. In den Maßnahmenplan des Grundwasserkörpers Stralsund sind keine Maßnahmen festgesetzt, welche eine weitere Flächenversiegelung verhindern. Somit steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes in westliche Richtung liegt der verrohrte Graben 6/2 innerhalb des Vorhabengebietes. Dabei handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung, welches sich in der Unterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes Barthe/Küste befindet. Somit haben die Anlieger und Hinterlieger die Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 41 WHG zu dulden. Des Weiteren wird drauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG, Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädliche Gewässerveränderung zu erwarten ist und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Dazu ist der verrohrte Graben 6/2 unter anderem von sämtlicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. Notwendige Bauarbeiten (beispielsweise Rohrauswechselung), seitens des Wasser- und Bodenverbandes, am verrohrten Graben sind zu ermöglichen. Sollten durch die Bebauung oder Nutzung der Grundstücke im Verlauf des Grabens 6/2 sich die Kosten für die Unterhaltung erhöhen, sind diese Mehrkosten dem Wasser- und Bodenverband gemäß § 65 LWaG M-V durch den Eigentümer zu ersetzen. Der genaue Grabenverlauf ist beim WBV Barthe/Küste zu erfragen.

Das häusliche Abwasser ist wie vorgesehen, an den Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier Hansestadt Stralsund, welche sich der REWA bedient, zu übergeben.

Da der Boden wie beschrieben nicht versickerungsfähig ist, ist das anfallende Niederschlagswasser ebenfalls an den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben. Den Ausführungen bezüglich des Niederschlagswassers auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage wird seitens der unteren Wasserbehörde nicht gefolgt.

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termines mit dem Betreiber, der REWA, und der unteren Wasserbehörde wurde abgestimmt, dass das Betriebsgelände von dem Regenwassernetz ge-

trennt wird. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Betriebsgelände gesammelt und als Prozesswasser genutzt. Auch bei einer Erweiterung ist dieses Vorgehen zwingend notwendig. Dies ist in den B-Plan mit aufzunehmen und bei einer Erweiterung des Betriebsgeländes zu berücksichtigen. Der Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet ist als Festsetzung in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

Generell wird seitens der unteren Wasserbehörde empfohlen, einen möglichst großen Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich des Vorhabens zu forcieren. Eine Prüfung der Verpflichtung zum Bau von Gründächern bei Neubauten und die Festsetzung dessen im B-Plan wird empfohlen.

#### **Umweltbericht**

Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Schutzgutes Wassers (Kapitel 3.1.3 Umweltbericht) ist bezüglich des verrohrten Grabens 6/2 zu erweitern.

Durch die Darstellung des Bestandes sowie der Auswirkungsprognose zu den nach WRRL berichtspflichtigen (Grund-)Wasserkörpern im Vorhabenbereich in Kapitel 2.5.1 im Umweltbericht kann auf einen separaten WRRL-Fachbeitrag verzichtet werden.

Folgende Hinweise sind aus Sicht der unteren Wasserbehörde in die Planzeichnung mit aufzunehmen:

- Erdaufschlüsse (z.B. Bohrungen zur Baugrunderkundung, Unterkellerung, Tiefgründungen o. ä.), die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG bei der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Antragsformulare liegen bei der unteren Wasserbehörde vor.
- Eine Anzeigepflicht gilt auch für den Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölanlagen). Antragsformulare liegen bei der unteren Wasserbehörde vor.
- Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde nach § 8 WHG mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Der Verbleib des anfallenden Wassers ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Antragsformulare liegen bei der unteren Wasserbehörde vor.
- Innerhalb von Baugruben sowie in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern (10 m) ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Ein Betanken von Baumaschinen und/oder -fahrzeugen in Baugruben, an Gewässern oder in ihrer unmittelbaren Umgebung (10 x 10 m) ist untersagt. Bindemittel, Auffangwannen und ähnliches sind für den Havariefall vorzuhalten.
- Gemäß § 41 WHG unterliegen die Anlieger von Gewässern den besonderen Pflichten bei der Gewässerunterhaltung. Des Weiteren haben die Anlieger und Hinterlieger des Gewässers gemäß § 66 LWaG M-V das Aufbringen und Einebnen von Aushubmaterial im Zuge der Gewässerunterhaltung auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird

## Naturschutz

Zur Beurteilung lagen neben der Planzeichnung und der Begründung die folgenden Unterlagen vor:

- Gutachten zur Biotopkartierung für die 1. Änderung des B-Plans 3.1 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Stralsund/ Lüdershagen“ vom April 2023
- Karten Biotopkartierung, Stand April 2023

### **Eingriffsregelung:**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind zu planen. Die Eingriffsregelung ist gerecht in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen sind die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE 2018) maßgeblich.

Den Planunterlagen lag noch keine Eingriffsbilanzierung bei und kann demnach nicht beurteilt werden.

Im Plangebiet liegt eine bisher nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahme aus dem B-Plan 3.2: AF1, AF2 - Sukzession mit Pflanzung von Bäumen und Sträuchern nord-östlich des Umspannwerkes. Diese ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Nordöstlich der Erweiterungsfläche schließt sich eine Kompensationsmaßnahmenfläche aus einem Planfeststellungsverfahrens an. Durch die Planung kann es zu negativen Beeinträchtigungen kommen, die bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind.

### **Biototypenkartierung:**

Einige in der Biototypenkarte ausgewiesenen Biototypen werden angezweifelt:

1 PWX: Diese Gehölzstruktur im Erweiterungsgebiet liegt in der freien Landschaft und ist kein Siedlungsgehölz, sondern wird BFX oder BHB zugeordnet und ist demnach nach § 20 NatSchAG MV gesetzlich geschützt. Die Biototypenkarte ist anzupassen und die Wertstufe in der Eingriffsbilanzierung und im Antragsverfahren (Ausnahme gesetzlicher Biotopschutz) zu beachten.

3 und 4 VWD unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 20 NatSchAG MV (freie Landschaft) und sind in der weiteren Planung als geschützte Biotope zu behandeln.

33 BLM: fehlt in der Karte der wertgebenden Biototypen

### **Biotopschutz:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Im Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände zu hören.

Ein begründeter Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 20 NatSchAG liegt bei der UNB nicht vor. Das gesetzlich geschützte Biotop ist vollständig in die Planzeichnung einzutragen.

Die Zulassung der Ausnahme bzw. Gewährung der Befreiung muss vor Satzungsbeschluss vorliegen.

### **gesetzlicher Baumschutz:**

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Bäume. Eine Ausnahme vom Baumschutz gem. § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wird bei zulässigen Vorhaben und Kompensation nach dem Baumschutzkompensationserlass gewährt. Die Ausnahme für notwendige Fällungen sollte vor Satzungsbeschluss vorliegen, um Verzögerungen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes vorzubeugen. Im Rahmen des Bau- leitplanverfahrens sind sowohl der gesetzliche Baumschutz als auch die eventuell vorhandene gemeindliche Baumschutzsatzung (je nach Einschlägigkeit) zu berücksichtigen. Das hat im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu erfolgen. Die von den TÖB und Ämtern abzugebenden Stellungnahmen haben sich damit auseinander zu setzen, ob der Baumschutz dem geplanten Vorhaben bzw. den vorgesehenen Festsetzungen entgegensteht oder ob für das spätere Genehmigungsverfahren eine Ausnahme (mit Kompensation-Ersatzpflanzungen) in Aussicht gestellt werden kann.

### **gesetzlicher Alleenschutz:**

Im Plangebiet befinden sich mehrere Alleebaumreihen. Eine Festsetzung in der Planzeichnung wird gefordert.

Nach § 19 NatSchAG M-V ist die Beseitigung von Alleen und Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten.

Der gesamte Wurzelbereich (durch eine Fachkraft der Baumpflege festzustellen) plus einen Zuschlag von mind. 1,50 m sind von jeglichen Nutzungen freizuhalten, die zu einer Beeinträchtigung der Bäume führen können.

Das Heranrücken der Baugrenzen an den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Bäume kann zu weiteren Konflikten führen. Die Planung ist dahingehend zu überarbeiten, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Allee kommen kann.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können und die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Im Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände zu hören.

Ein begründeter Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 19 NatSchAG liegt bei der UNB nicht vor.

#### **Kompensationsmaßnahmen:**

Es wurde noch keine Planung von Kompensationsmaßnahmen eingereicht.

Die Eingriffe in geschützte Biotope und Alleen sind in Realkompensation auszugleichen.

Die Sicherung von Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe ist über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit beim Grundbuchamt möglich.

Zunächst ist hierfür der UNB die Maßnahmenbeschreibung, der Lageplan sowie der Flächen-Shape-Datensatz (Polygon) der Maßnahmefläche zu übergeben. Im Lageplan ist die Maßnahmefläche in geeignetem Maßstab vor dem Hintergrund der topografischen Karte und der Flurstücke rot zu kennzeichnen (inkl. Titel: "Anlage zur Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Flurstücke Nr. [...], Flur [...], Gemarkung [...] zu Gunsten Landkreis Vorpommern-Rügen (Untere Naturschutzbehörde)", Legende und Unterschriftenfeld für die Eigentümer: "Ort, Datum Unterschrift"). Hieraus erstellt die UNB das Bewilligungsschreiben. Der Eigentümer des zu sichernden Flurstückes lässt über einen Notar das vorgegebene Bewilligungsschreiben beglaubigen. Anschließend übergibt er das beglaubigte Original-Schreiben sowie eine durch den Notar beglaubigte Kopie des Schreibens der UNB.

Die o.g. Dokumente/Nachweise sind der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Das Bewilligungsschreiben wird für den Antragsteller von der UNB beim Grundbuchamt eingereicht.

#### **Hinweise zur Entwicklungsfläche:**

Es wurden Unterlagen zu einer Fläche („Entwicklungsfläche“) westlich des Plangebietes eingereicht. Die Stellungnahme Naturschutz gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes 3.1 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ kann sich nur auf die Fläche des Plangebietes des B-Planes 3.1 beziehen.

Folgende, nicht abschließende, Hinweise werden zur Entwicklungsfläche gegeben:

1. Im Plangebiet liegt eine bisher nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahme aus dem B-Plan 3.2: AF1, AF2 - Sukzession mit Pflanzung von Bäumen und Sträuchern nord-östlich des Umspannwerkes.

Bei einer Überplanung ist eine Realkompensation der ehemaligen Kompensationsmaßnahme an anderer Stelle einzuplanen sowie die normale Ausgleichsbilanzierung der Fläche.

2. nordöstlich des Gebietes schließt sich eine Kompensationsmaßnahmenfläche aus einem Planfeststellungsverfahrens an. Durch die Planung kann es zu negativen Beeinträchtigungen kommen, die bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind.

3. Die Hinweise zur Biotopkartierung des Änderungsgebietes des B-Planes 3.1 sind auch hier zu berücksichtigen.

#### Artenschutz:

Zur Beurteilung lagen neben dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung folgende Unterlagen vor:

- Kartierberichte zu Brutvögeln, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien aus dem Jahre 2022 (Erfassungsdaten)

Sowohl die Äußerung als auch die später mögliche Genehmigung verliert in Bezug auf den Artenschutz ihre Gültigkeit bei relevanten Planungsänderungen.

In diesem und im weiteren Zusammenhang ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden. Aus diesem Grund ist daher der Punkt 3.3 der Begründung („Prognose bei Nichtdurchführung“) nur unter Beachtung des Artenschutzes tatsächlich zutreffend: Auch der derzeitig rechtskräftige B-Plan kann also nicht ohne Weiteres umgesetzt werden, denn auch hier ist der Artenschutz vollumfänglich abzuarbeiten.

Im Rahmen der hier verfassten Äußerung werden daher lediglich Hinweise gegeben, die jedoch aufgrund der im Nachgang notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende Bedeutung haben und daher auch als Nachforderungen verstanden werden sollten. Um spätere Zeitverzögerungen zu vermeiden, wird eine konstruktive Zusammenarbeit des Planungsbüros und Abstimmung mit der für den besonderen Artenschutz zuständigen UNB für sehr sinnvoll erachtet.

Aus diesem Grund wird folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte vorsorglich mit in die Planzeichnung übernommen werden:

„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitante zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“

Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, sollte die Gemeinde die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.

Es wird in diesem Zusammenhang auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Verfahrens, der B-Plan bzw. die Satzung möglicherweise nicht vollzugsfähig. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren.

Gleichzeitig wird auf das Merkblatt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der oberen Fachbehörde des Landes (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, LÜNG) verwiesen, in dem sowohl Angaben zum Untersuchungsumfang bzw. zur Potenzialanalyse als auch zur Festsetzung von Maßnahmen bzw. dem Umgang mit möglicherweise notwendigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gemacht werden. Im genannten Merkblatt wird explizit auf entsprechende Festsetzungen zum Artenschutz im B-Plan und auf die Nachsorge (Monitoring zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) abgestellt. Die Notwendigkeit bereits auf B-Planebene entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren und auch die Umsetzung etwa vertraglich oder dinglich zu sichern wird auch gerichtlich bestätigt. Zum Beispiel wurde ein Angebots B-Plan, der im Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE) verhandelt wurde, aufgrund mangelnder Absicherung der geplanten Maßnahmen und somit einer mangelhaften Abwägung als nicht vollzugsfähig aufgehoben (OGV Münsster/Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE, RN 30ff bzw. RN 38ff). Hierbei wurde zwar die mangelnde Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gerügt, es dürfte aber bei Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes, eine ähnliche Sicht des Gerichts angenommen werden.

Es ist also rechtlich begründet, dass auch Maßnahmen zum Artenschutz als Festsetzungen im B-Plan festgesetzt und entsprechend gesichert werden müssen - eine Übernahme als Hinweis reicht nicht aus.

Im Rahmen der aktuellen Beteiligung wurde kein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag eingereicht, so dass an dieser Stelle auch nur Hinweise zu den Kartierunterlagen gegeben werden - Maßnahmenvorschläge lagen nicht vor.

In Bezug auf die Kartierungen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte ist festzustellen, dass zum einen die geringe Brutvogeldichte als auch das Artenspektrum erstaunlich gering ist, wenn man sich die Bedingungen vor Ort einmal im Luftbild oder auch vor Ort anschaut. Dieses war der Anlass, dass am 03.07.2023 eine kurze Ortsbegehung durchgeführt wurde. Hierbei konnte im östlichen Bereich ein revieranzeigendes Männchen des Neuntöters nachgewiesen werden (Fotonachweis liegt vor). Ferner wurde an einer anderen Stelle ein warnendes Tier verhört, konnte aber nicht direkt gesehen oder fotografiert werden. Die Nachweise liegen somit innerhalb der erweiterten Nachweiszeiten des Neuntöters gemäß Südbeck et al. (2005), die insbesondere in Norddeutschland auf jeden Fall anzuwenden sind (deutlich spätere Rückkehr in die Brutgebiete und daher deutlich späterer Brutbeginn im Vergleich zu Neuntötern in Süddeutschland).

Im Umfeld des Fahrsilos an der Biogasanlage konnten darüber hinaus zahlreiche Sperlinge (sowohl Feld- als auch Haussperlinge) beobachtet werden: Brutplätze werden in der Nähe vermutet, da die Arten zur Nahrungssuche keine weiten Strecken vom Nest zurücklegen. Der Feldsperling taucht in der Liste der Brutvögel nicht auf und es wird im Kartierbericht explizit darauf hingewiesen, dass außer Saatkrähe und Stare keine anderen Nahrungsgäste festgestellt werden konnten. Bei der Vorortbegehung konnten als Nahrungsgäste beispiels

weise noch Dohlen, Sperber, Rotmilan und auch der Mäusebussard nachgewiesen werden. Offensichtlich wurde die Kategorie „Brutverdacht“ (siehe Methodenstandards nach Südbeck et al. 2005) nicht angewendet und es bleibt die Frage, ob hier die „Brutverdachten“ automatisch zu „Brutnachweisen“ wurden oder nicht? Hier ist die dargestellte Methodik nicht nachvollziehbar.

Die Ergebnisse der umfangreichen Fledermauskartierungen sind derzeit nicht vollständig nachvollziehbar und es werden folgende Fragen gestellt:

- Warum kam nur eine Horchbox in einem derartig großem Untersuchungsgebiet (UG-Ost) zum Einsatz?
- Gab es im östlichen UG im Bereich des Horchbox starke Lärmimmissionen, die sich möglicherweise vergrämend auf das Ergebnis hätten auswirken können?
- Warum wurden die Horchboxen im westlichen UG nicht auch an den östlichen Auffahrten auf den Rügenzubringer aufgestellt?
- Für die Beurteilung der Horchboxergebnisse wären die Angaben zur Windrichtung noch zu ergänzen.
- Warum blieben die Nachweise der Mopsfledermaus (westliches UG) in den Zugzeiten quasi unberücksichtigt? Der Nachweis einer vom Aussterben bedrohten Art hätte durchaus eine intensivere Untersuchung als erforderlich erscheinen lassen (mehr Horchboxennächte und Suche nach möglichen Quartierpotenzialen).
- Offensichtlich fanden an den Gebäuden im Geltungsbereich keine Quarternachsichten statt.

Im Hinblick auf die Kartierungsberichte der Amphibien und Reptilien fehlen zur Einschätzung Angaben zu den Begehungungen:

- Zwar ist der Reuseneinsatz umfassend in der Methodik als Option beschrieben worden, aber offensichtlich kam diese Methode gar nicht zum Einsatz. Eine Begründung hierzu konnte nicht gefunden werden. Molchreusen hätten sich aufgrund der Habitatausstattung bei gleichzeitig fehlenden Nachweisen eigentlich aufdrängen müssen.
- Ein Kartierdurchgang bei regennasser oder taunasser warmer Sommernacht hat offenbar nicht stattgefunden: Am 06.07.2022 gab es lediglich kurz Sprühregen, der bei dem angegebenen mäßigen Wind sicherlich schnell abtrocknete. Zudem ist es Anfang Juli um 21:45 noch nicht wirklich dunkel, so dass auch nicht von einer Nachbegehung gesprochen werden kann und auch das angegebene „nächtliche Ableuchten“ teilweise relativiert werden muss.
- Auf den Wanderkorridor für Amphibien, der in der Genehmigung der Biogasanlage beauftragt wurde, wird hiermit hingewiesen (im „Folienbecken“ der Biogasanlage sind regelmäßig Erdkröten zu finden)

Es ist ebenfalls anzumerken, dass trotz der Vorkommen von Futterpflanzen an zahlreichen Stellen im Geltungsbereich, die Art Nachtkerzenschwärmer offensichtlich vor Ort nicht nachgesucht wurde.

Fazit:

Aus den vorgelegten Kartierberichten ergeben sich noch verschiedene offene Punkte, die bei der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Konflikte entsprechend zu klären wären. Im offensichtlich noch zu erarbeitenden AFB sind die hier gemachten Angaben mit zu berücksichtigen.

### Brand- und Katastrophenschutz

aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Der Abschnitt 4.6.2 Ver- und Entsorgung mit dem Unterpunkt Löschwasser/Brandschutz ist umzusetzen.

### Kataster und Vermessung

Die Prüfung des Vorentwurfs bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:

#### **Planzeichnung Teil A**

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Planzeichen verdecken Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte. Die Verwendung aktuellen ALKIS®-Kartenmaterials wird grundsätzlich empfohlen.

Ich empfehle folgenden Verfahrensvermerk:

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS®-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den ..... ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen  
FD Kataster und Vermessung

#### **Sonstiges:**

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Vereinfachung wird eine Flurstücksverschmelzung dringend empfohlen.

### Abfallwirtschaft

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Entsorgungsprozesses bitte ich Sie für die weitere Planung, bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße, nachfolgende Hinweise zu beachten.

„Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkipfern.“ Zum § 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“

Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplattenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 57 - 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASSt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/ -schleife nicht realisiert werden kann.

Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen.

Der Wendeplattenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmas-ten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen.

Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im § 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“ In Verbindung mit den Vorgaben der DGUV Information 214-033 und den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASSt06) bedeutet das:

1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeugs ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.
2. Fahrwege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Fahrwege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 5,50 m haben. Bei Fahrwegen mit Begegnungsverkehr ist eine Breite von mindestens 4,75 m zulässig, wenn geeignete Ausweichstellen in Sichtweite angelegt sind.

Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.

3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen).

4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen).

Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.

Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt § 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen:

„Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungs-ort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“

Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung, Ver- und Entsorgung zu den Planungsunterlagen hinzu bzw. tauschen Sie den ggf. bestehenden gegen den nachfolgenden aktuellen Hinweis aus:

„Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweils gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“

Zusammenfassendes festgestelltes Ergebnis zur Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen: Der mittlere Teil der Straße „Am Umspannwerk“, welche das Gebiet quert, wird für den Durchgangsverkehr voll gesperrt. Aufgrund dieser Maßnahme wird die querende Straße „Am Umspannwerk“ zur Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Die entstehenden Sackgassen ohne Wendemöglichkeit auf öffentlichem Raum werden nicht von Entsorgungsfahrzeugen befahren. Alle Abfallbehälter und Abfallsäcke müssen zum Zweck der Entleerung an der nächsten für Abfallsammelfahrzeuge öffentlichen Durchfahrtsstraße bereitgestellt werden.

Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*Frank - P. L*

Frank-Peter Lender  
Fachbereichsleiter 4